

## Anlage zur Beitragsordnung: Mitgliedsbeiträge

Beitragsart	monatlich	1/4 jährlich	jährlich
<b>Kinder und Jugendliche</b> 6-17 Jahre	10,00 €	27,00 €	102,00 €
<b>Auszubildende/ Studenten*innen</b> mit Nachweis			
<b>Kita-Verein</b>			
<b>Eltern und Kind</b> ein Elternteil und alle Kinder bis 5 Jahre	15,50 €	43,50 €	168,00 €
<b>Erwachsene</b> ab 18 Jahren	14,00 €	39,00 €	150,00 €
<b>Familie</b> Eltern und alle Kinder bis 17 Jahre	28,00 €	81,00 €	318,00 €
<b>Passiv</b>	6,00 €	15,00 €	54,00 €
<b>Eltern und Kind plus</b> Eltern und Kind Beitrag inkl. Kita-Verein Beitrag	19,25 €	54,75 €	213,00 €
<b>Fördermitglied</b>	5,00 €	12,00 €	42,00 €



## Beitragsordnung

Allgemeiner Turn-Verein zu Berlin 1861 e. V.

Stand: Januar 2018

Version: 1.4

### Geschäftsstelle:

Vor dem Schlesischen Tor 1,  
10997 Berlin

Tel.: 030/61 07 43 36  
Fax: 030/61 07 43 37

eMail:  
info@atv-berlin.de

Internet:  
www.atv-berlin.de  
www.kindergartenturnen.de

### Öffnungszeiten:

Mo. und Do.:  
14:30Uhr - 19:00Uhr  
Fr.:  
09:00Uhr - 12:00Uhr  
oder nach Vereinbarung.

### Bankverbindung:

Allgemeiner Turn-Verein  
zu Berlin 1861 e. V.  
Deutsche Bank  
IBAN:  
DE71 1007 0024 0944 9810 00  
BIC:  
DEUT DE DBBER

# Beitragsordnung

## § 1 Fälligkeit

Der Beitrag ist ohne anderweitige Vereinbarung als Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist am ersten Werktag des Kalenderjahres fällig und auf das Konto des Vereines zu überweisen. Bei bestehender Einzugsermächtigung wird der Jahresbeitrag vom Konto des Mitglieds abgebucht.

## § 2 Ratenzahlung

- I. Es besteht die Möglichkeit der quartalsweisen oder monatlichen Zahlung der Beiträge. Dies ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Beiträge werden dann am jeweiligen ersten des Quartals, bzw. des Monats fällig.
- II. Bei quartalsweiser Zahlung erhöht sich der Jahresbeitrag um 6,00 €, bei monatlicher Zahlung um 18,00 €.
- III. Wegen des Verwaltungsmehraufwandes beim Verbuchen erhöhen sich die Beiträge auch bei verspäteter Zahlung. Sofern der Beitrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit eingeht und die Zahlungsverzögerung nicht alleine auf einer verspäteten Ausführung des Bankeinzuges durch den Verein beruht, gilt folgendes:

Bei einer Zahlung des Gesamtjahresbeitrages erst zwischen dem 1. April und dem 30. Juni eines Jahres, erhöht sich der Jahresbeitrag um 6,00 €, der zum 1. April eines Jahres insgesamt fällig ist. Bei einer Zahlung des Gesamtjahresbeitrages nach dem 30. Juni eines Jahres, erhöht sich der Jahresbeitrag um 18,00 €, der zum 1. Juli eines Jahres insgesamt fällig ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung im vereinbarten Zahlungsrhythmus. Sie begründen nicht das Recht zur weiteren Ratenzahlung, sondern der noch offene Gesamtjahresbeitrag ist auf einmal zu zahlen.

- IV. Eine Ratenzahlung für das noch laufende Beitragsjahr muss gesondert schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

## § 3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 20,00 Euro. Für diese Aufnahmegebühr bekommt jedes neu eintretende Mitglied ein „Willkommen im ATV-Paket“. Dieses besteht aus mindestens einem ATV-T-Shirt und einem ATV-Kugelschreiber.

Bei den Kita-Vereinsmitgliedern wird auf die Aufnahmegebühr verzichtet und auch kein „Willkommen im ATV-Paket“ ausgeben.

## § 4 Sozialklausel

Zur Vermeidung sozialer Härten ermäßigt sich bei Nachweis des Bezuges von Grundsicherungsleistungen (Hartz IV, Sozialhilfe und Grundsicherung für Rentner) durch Übergabe einer Kopie des aktuellen Grundsicherungsbescheides oder des Berlinpasses an die Geschäftsstelle für den ausgewiesenen Zeitraum der Erwachsenenjahresbeitrag bei jährlicher Zahlung um 1/12.

Bei monatlicher oder quartalsmäßiger Zahlung wird kein Zuschlag auf den regulären Erwachsenenjahresbeitrag erhoben. Die Beendigung des Bezuges von Grundsicherungsleistungen ist unverzüglich anzuzeigen und führt zur Beitragserhöhung ab dem Wegfall des Bezuges, mithin ab dann zur Zahlung des regulären Beitrages. Die übergebenen Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Bei verspäteter Zahlung erhöhen sich die Beiträge aufgrund des Verwaltungsaufwandes entsprechend den Regelungen gemäß § 2 (Ratenzahlung).

## § 5 Beitragsfreistellung für geförderte Personenkreise

Der Vorstand wird ermächtigt, für Mitglieder, welche dahingehend gefördert werden, dass statt des Mitgliedsbeitrages ein Förderbetrag in gleicher Höhe gezahlt wird, im Gegenzug auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu verzichten, solange die Förderung andauert. Eine Aufnahmegebühr wird für solche Mitglieder nicht erhoben. Nach Ende der Förderung ist der reguläre Mitgliedsbeitrag durch das Mitglied zu entrichten.

## § 6 Jahresbeiträge:

Der Jahresbeitrag für	
- Kinder (6-13 Jahre) beträgt	102,00 €,
- für Jugendliche (14-17 Jahre), Auszubildende und Studenten	102,00 €,
- für Eltern und Kind Angebote (ein Elternteil und alle Kinder bis 5 Jahre)	168,00 €,
- für Erwachsene (ab 18 Jahren)	150,00 €,
- für Familien (Eltern und alle Kinder bis 17 Jahre)	318,00 €,
- für passive Mitglieder	54,00 €,
- für Kita-Turnen	102,00 €,
- Eltern und Kind Plus (Eltern und alle Kinder bis 5 Jahre inklusive Kita-Turnen)	213,00 € und
- Fördermitglied	42,00 €.